

Besondere Bedingung Nr. 4214

Registrierte Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes

1. Abschnitt A EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadenersatzansprüche der Genossenschafter des Versicherungsnehmers sowie derer Angehörigen gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen eines Genossenschafters gegen diesen Genossenschafter.